Regularien des Arbeitskreises Muslimische Flüchtlingsarbeit in Köln

Der Arbeitskreis Muslimische Flüchtlingsarbeit in Köln (AK-MFA) konstituierte sich im Jahr 2018 gemäß dem Mindeststandard-Beschluss der Stadt Köln.
Da der AK-MFA kein Verein ist, fußt er auch nicht auf einer Vereinssatzung. Seine Zielsetzungen und Statuten finden sich vielmehr in den nachfolgenden Regularien.

---

1. Zielsetzungen

Das übergeordnete Ziel des Arbeitskreises ist die Stärkung des muslimischen Ehrenamts, welches sich auf die Förderung der Integration von Flüchtlingen durch soziale Integration, Bildungsförderung, humanitäre Hilfe und Schutz vor Diskriminierung fokussiert.

Durch die Etablierung einer lokalen Institution soll ein Sprachrohr gegründet werden, das sich explizit mit lokalen Angelegenheiten aus Wirtschaft, Politik, Bildung, Schulen, kulturellen Veranstaltungen und Sachverhalten sowie der Integration im Kontext der Flüchtlingsarbeit auseinandersetzt und Stellung bezieht.

Der AK-MFA erklärt mit Nachdruck seine Verbundenheit zur Geltung des Grundgesetzes und der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Die Durchführung von Aktionen und Initiativen gegen Gewalt, Extremismus, Fremdenfeindlichkeit, Intoleranz sowie Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und für Zivilcourage – gemeinsam mit gleichen oder ähnlichen Bestrebungen entsprechender Vereine oder Gruppierungen – ist Bestandteil der Arbeit.

Der AK-MFA arbeitet ausschließlich auf lokaler Ebene.

Mit dem Beitritt in den AK-MFA beabsichtigen die Gemeinden und muslimischen Vereinigungen ihren Beitrag zur Integration, zum kulturellen Austausch sowie dem Dialog sämtlicher Bevölkerungsschichten auf lokaler Ebene zu leisten.

Der AK-MFA ist nicht berechtigt, verbindlich Rechtsgeschäfte für seine Mitglieder zu tätigen oder ohne deren Zustimmung bzw. unter dem Vorspielen der Tatsache, dass die Mitglieder ausdrücklich zugestimmt haben, eine Pressemitteilung im Namen des Arbeitskreises zu veröffentlichen.

---

2. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede juristische und natürliche muslimische Person aus den Mitgliedsvereinen werden, die den Angelegenheiten des Arbeitskreises mit entsprechender konstruktiver Kritik und Zivilcourage begegnet, die Zielsetzungen akzeptiert und vom Vorstand eingeladen wurde.

Die Mitgliedschaft wird bei Vereinen durch den Vereinsvorstand erklärt und durch Unterzeichnung der Regularien und Grundsätze bestätigt.

Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit ohne Wartezeiten möglich und bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.

---

3. Beitrag

Ein Monats- oder Jahresbeitrag wird nicht erhoben.

---

4. Vorstand

Der Vorstand besteht aus je einer Person aus den Trägern.
Er behält sich das Recht vor, zu jedem Zeitpunkt Neuwahlen für die Position des Sprechers anzusetzen. Dabei obliegt ihm die Entscheidung darüber, welche Personen zur Wahl stehen.

---

5. Sprecherfunktion

Die Sprecherperson vertritt den AK-MFA nach außen, übernimmt die Repräsentation bei Sitzungen oder sonstigen Anlässen, leitet die Versammlungen und weiteren Treffen und ist für die Organisation beziehungsweise Koordinierung von Veranstaltungen zuständig.
Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig als Sprecherperson benannt werden.

---

6. Koordination

Der Arbeitskreis wird von einer Koordinationsperson gemäß dem Beschluss der Mindeststandartrichtlinie der Stadt Köln aus dem Jahr 2018 begleitet.
Die Koordinationsperson wird durch die Trägerstellen benannt und nicht gewählt.
Sie unterstützt den Vorstand und übernimmt dessen Aufgaben in Abwesenheit.
Außerdem dokumentiert die Koordinationsperson alle getroffenen Beschlüsse und leitet wichtige Informationen an den Vorstand weiter.

Zu den weiteren Aufgaben gehören:
• die regelmäßige Teilnahme an den Treffen der Ehrenamtskoordination (AK9+) der Stadt Köln,
• die Erstellung des Sachberichts sowie des Mindeststandardsberichts, die zu den festen Aufgaben zählen.

---

7. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nach Abstimmung mit dem Vorstand wird die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt. Wichtige Ereignisse, die den AK-MFA betreffen, werden gesammelt und archiviert.

---

8. Internet-Präsenz

In Abstimmung mit dem Vorstand erfolgt die technische und redaktionelle Pflege der Website.

---

9. Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Ehrenmitgliedschaft festlegen.

---

10. Mitgliederversammlung

In regelmäßigen Abständen von zwei Monaten versammeln sich die Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung.
Jedes Mitglied verpflichtet sich, regelmäßig an diesen Versammlungen teilzunehmen. Bei Verhinderung besteht die Möglichkeit, sich durch eine*n Vertreter*in vertreten zu lassen. Zusätzlich ist jedes Mitglied dazu angehalten, sich im Falle der Verhinderung beim Koordinator abzumelden.